

Unterweisung

Inhalt

1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	2
§ 38	Unterweisung	2
§ 12	Arbeitsschutzrechtliche Unterweisung, Arbeitsschutzgesetz	3
2	<i>Erläuterungen</i>	2
2.1	Unterweisung – zum Begrifflichen	2
2.2	Rechtlicher Hintergrund	2
2.3	Zu unterweisende Personen	5
2.4	Aufzählung der zu Unterweisenden	
	Formale Auflistung	6
	Beispielhafte Auflistung	7
	Ergänzende Erläuterung	8
2.5	Gegenstände der Unterweisung	8
	Unterweisung vor Beginn und während der Tätigkeit	8
	Abschließende Anmerkung	9

§ 38 Unterweisung

- (1) *Personen, denen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und c oder Nr. 3 Buchstabe a der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, sind vor dem erstmaligen Zutritt über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt dieser Verordnung, der Genehmigung, der Strahlenschutzanweisung und über die zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze erfolgende Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterweisen. Satz 1 gilt auch für Personen, die außerhalb des Kontrollbereiches mit radioaktiven Stoffen umgehen oder ionisierende Strahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung bedarf. Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Diese Unterweisung kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen nach arbeitsschutz-, immissionsschutz- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein.*
- (2) *Andere Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, sind vorher über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung zu unterweisen.*
- (3) *Frauen sind im Rahmen der Unterweisungen nach Absatz 1 oder 2 darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist. Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.*
- (4) *Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisungen nach Absatz 1 oder 2 sind Aufzeichnungen zu führen, die von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind in den Fällen des Absatzes 1 fünf Jahre, in denen des Absatzes 2 ein Jahr lang nach der Unterweisung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

2 Erläuterungen

2.1 Unterweisung

In beiden Verordnungstexten – RöV, StrlSchV – wird jetzt an Stelle des Begriffs **Belehrung** der pädagogisch betontere der **Unterweisung** verwendet.

Konnte bisher derjenige, dem der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet war, eine Belehrung kommentarlos quittieren, so strebt der VO-Geber jetzt Nachhaltigkeit von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Strahlenschutz

an und fordert – gemäß amtlicher Begründung (05.2 § 38) – deren „aktiven Erwerb“ ein.

Dies kann nur heißen, dass der Unterweisende (Strahlenschutzverantwortlicher mit Fachkunde, Strahlenschutzbeauftragter oder eine sonstige fach- und sachkundige Person) sich überzeugen können muss, ob der Unterwiesene tatsächlich Entscheidungskompetenzen für Strahlenschutz erworben hat – siehe amtliche Begründung (05.2).

Um die pädagogisch breitere Basis einer Unterweisung im Strahlenschutz weiter zu verdeutlichen, wird für das praktische Vorgehen die Verknüpfung mit anderen relevanten – arbeitsschutz- und immissionsschutzrechtlichen – Vorschriften empfohlen. Dies läuft in Konsequenz auf eine – je nach Arbeitsplatz – mehr oder weniger intensive und differenzierte Schulung hinaus.

Einer wohl eigenen Strategie bedarf es hinsichtlich der Unterweisung von Patienten (05.1 § 38 Abs. 2), desgl. für helfende Personen und Probanden.

Grundsätzlich dient die Unterweisung der Rechtssicherheit der Beteiligten – Strahlenschutzverantwortlicher, Strahlenschutzbeauftragte, sonstige Personen, Patienten, helfende Personen, Probanden.

Da der Unterweisungsaufwand Geld kostet (Arbeitszeit, Arbeits- und Schulungsmittel, Personal), wird die Unterweisung statt halbjährlich nur jährlich wiederholt – Nachhaltigkeit unterstellt.

Wesentliches Element der Unterweisung der Tätigen gemäß Strahlenschutzverordnung ist die erstellte Strahlenschutzanweisung nach § 34.¹

2.2 Rechtlicher Hintergrund

Der Unterweisungsaufwand ist im Arbeitsschutzrecht und in EU-Harmonisierungsverpflichtungen festgelegt – § 12 Arbeitsschutzgesetz ist im Folgenden zitiert² (07.2 1 und 2)

§ 12 Unterweisung

- (1) *Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Ein-*

1 W. Fasten (Hrsg.): Musterstrahlenschutzanweisungen, Band 3. Anwendung von radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung in der Medizin, TÜV-Verlag GmbH, Köln, 1996

2 ArbSchG (07.2) (www.bundes-bma.de)

**Den vollständigen Text finden Sie in dem Werk
„Durchführungshilfen zum Strahlenschutz in der
Medizin“.**